

Vorlage an den Magistrat	<b>Vorlagennummer:</b> ZeVwRe/10618/2022 <b>Verfasser:</b> Daniela Maier <b>Aktenzeichen:</b> <b>Datum:</b> 13.01.2022
Sachbearbeitendes Amt: 10 - Zentrale Verwaltung/Recht	
<b>Folgende Ämter, Fachbereiche, Eigenbetriebe haben mitgezeichnet:</b>	

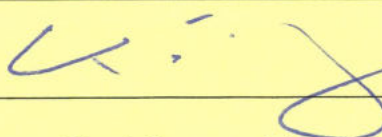
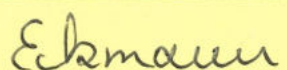
Vorläufige Beratungsfolge:		
Status	Datum	Gremium
N	24.01.2022	Magistrat

**Anfrage zum Thema "Whistleblower-Richtlinie der Stadt Hanau"**

**Der Magistrat wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:**

Die Anfrage der Fraktion DIE FRAKTION Hanau vom 17.12.2021 wird wie folgt beantwortet:  
(s. Begründung)

  
 Kaminsky  
 Oberbürgermeister

<b>Beschluss des Magistrats der Stadt Hanau</b>		
 Oberbürgermeister	Einstimmig per Umlaufbeschluss beschlossen	 Protokollführung

*Maier*

## **Begründung:**

### **Fragen**

1. Gibt es eine Whistleblower-Richtlinie der Stadt Hanau?
2. Wenn ja, wie sieht die Umsetzung aus?

### **Antwort**

Die Fragen werden gemeinsam beantwortet:

Die Richtlinie (EU) 2019/1937 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23.10.2019 regelt den Schutz von Personen, die Verstöße gegen das Unionsrecht melden (Whistleblower- oder Hinweisgesetzgeber-Richtlinie). Regelungszweck der Richtlinie ist es, Mindeststandards für den Schutz von Personen sicherzustellen, die Verstöße gegen das Unionsrecht melden. Dazu gehören Verstöße, die das öffentliche Auftragswesen, den Umweltschutz, den Strahlenschutz, den Tierschutz, die Verkehrssicherheit, die öffentliche Gesundheit, den Verbraucherschutz, Finanzdienstleistungen, personenbezogene Daten und das Wettbewerbsrecht betreffen. Die Richtlinie wendet sich an juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechts.

Gemäß Art. 26 der Richtlinie haben die Mitgliedsstaaten diese bis 17.12.2021 in nationales Recht umzusetzen.

In der Bundesrepublik Deutschland sollte die Richtlinie durch das Hinweisgeberschutzgesetz umgesetzt werden. Das Gesetz ist an politischen Unstimmigkeiten gescheitert, derzeit ist der Erlass des Gesetzes nicht absehbar.

Mangels hinreichender Bestimmtheit der EU-Richtlinie findet diese keine unmittelbare Anwendung im nationalen Recht.

Da die Richtlinie ein unmittelbares Recht des Bürgers/ der Bürgerin, Verstöße gegen das EU-Recht zu melden und zu veröffentlichen enthält, empfiehlt unter anderem der Hessische Städtetag, dass Kommunen eine Meldestelle einrichten, die Hinweise entgegennimmt und bearbeitet. Diese Meldestelle kann bei einer bereits bestehenden Stelle angesiedelt werden.

Bei der Stadt Hanau bestehen seit etlichen Jahren verschiedene Stellen, die Hinweise zu Verletzungen von Gesetzen und Dienstpflichten, datenschutzrechtlichen Bestimmungen, Verstöße gegen Korruption, Diskriminierung entgegennehmen und bearbeiten.

Dort werden auch eingehende Hinweise nach der EU-Richtlinie bearbeitet:

- Antikorruptionsstelle
- Städtische/r Datenschutzbeauftragte/r
- Antidiskriminierungsstelle